

Siebnerkommission hin, so dass *auch bei höheren Streitwerten ein vorgängiger Vergleichsversuch beantragt* werden konnte.²⁴² Da in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung ohnehin eine Trennung zwischen Gerichtshofverfahren und bezirksgerichtlichem Verfahren aufgrund des Streitwertes hinfällig war, konnte eine Streitwertgrenze auch beim Vergleichsversuch unterbleiben. Jeder Vergleich, der einen unnötigen Zivilprozess vermied, war ein prozessökonomischer Gewinn. Dieses Argument wog, ohne dass dies jedoch ausdrücklich diskutiert worden wäre, nach Ansicht der Siebnerkommission wohl allfällige Nachteile auf, wie sie Klein herausgestellt hatte²⁴³. In der Tat dürften die kleinräumigen Verhältnisse im Fürstentum Liechtenstein die hauptsächlichen Gegenargumente Kleins ausgehebelt haben und somit ein vorgängiger Vergleichsversuch im liechtensteinischen Zivilprozess auch für höhere Streitwerte prozessökonomisch sinnvoll und zweckmässig gewesen sein.

c) Spezifische prozessökonomische Mechanismen

Nebst den Anpassungen der österreichischen Rezeptionsvorlage an die Gegebenheiten des liechtensteinischen Zivilprozesses, worunter namentlich der ausschliessliche Einzelrichter am Landgericht, der fehlende Anwaltszwang und der besondere Instanzenzug fielen, wies die zweite Siebnerkommission in ihrem Bericht auf eine Reihe unverändert rezipierter prozessökonomischer Mechanismen hin. Unter dem zeitlichen Aspekt der Prozessökonomie wurde zunächst genannt, dass die Parteien *Termine* nur noch bei Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen, nicht mehr allein aufgrund gegenseitigen Einverständnisses verlegen konnten. Sodann wurde angeführt, dass, wenn das *Verfahren* einmal *ruhte*, es nicht vor Ablauf dreier Monate wieder aufgenommen werden könne, womit wohl nur aus triftigen Gründen ein Ruhen eintreten werde. Ferner sei das gesamte Verfahren so ausgelegt, dass es *möglichst an einem Termin* oder zumindest in wenigen Terminen ablaufe. Was den prozessökonomischen Aspekt des gerichtlichen Arbeitsaufwandes über die Instanzen hinweg anging, wurde angeführt, dass «das *Tatsachenmaterial schon in erster Instanz endgültig abgegrenzt* wird und neue

242 LI LA RE 1912/114, Bericht Siebnerkommission, S. 3.

243 Siehe oben unter § 4/I./3./a).